

GESETZ

vom 20. JUNI 1979 über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Obstwein, von Trauben- und Obstmost und Trauben- und Obstsaft (Buschenschankgesetz).

31

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Ausschankberechtigte

Besitzer von Weingärten und Obstgärten sind, wenn sie im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben, berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost sowie Trauben- und Obstsaft aus eigener Fechsung entgeltlich auszuschenken (Buschenschank).

§ 2

Ausschankfähige Getränke

(1) Ausgeschenkt werden dürfen:

1. Wein, Sturm, Traubenmost und Traubensaft, ausgenommen versetzte Weine,
2. Obstwein und Most, hergestellt durch begonnene oder vollendete alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische von frischen Äpfeln, Birnen oder Beerenobst, oder einem Gemenge dieser Obstarten sowie Obstsaft aus Äpfeln, Birnen und Beerenobst.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Getränke dürfen nur ausgeschenkt werden, wenn deren Rohprodukt (Weintrauben, Apfel, Birnen oder Beerenobst) im Burgenland erzeugt worden ist.

(3) Ist deren Rohprodukt zwar außerhalb des Landesgebietes aber innerhalb des Bundesgebietes erzeugt worden, dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Getränke jedoch dann ausgeschenkt werden, wenn der Weingarten oder der Obstgarten oder das

Grundstück, auf dem er angelegt wurde, von einer im Burgenland gelegenen landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte aus bewirtschaftet wird und von der Grenze der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte nicht mehr als 10 km (Luftlinie) entfernt ist. Grundstücke, deren Fläche zum Teil über diese Entfernung reicht, gelten als mit der Gesamtfläche innerhalb dieser Entfernung gelegen.

§ 3

Ausübung des Buschenschankes

- (1) Den Buschenschank dürfen nur die im § 1 genannten Personen ausüben.
- (2) Der Buschenschenker darf nicht innerhalb der letzten zwei Jahre Trauben, Traubensaft, Maische, Most, Sturm, Wein, Preßobst, Obstsaft oder Obstwein (Obstmost) zugekauft haben. Im Falle eines Produktionsausfalles von mehr als 30 v.H. einer Durchschnittsernte darf jedoch für Zwecke der Vermarktung, nicht aber für den Buschenschank ein Zukauf bis zur Höhe des Produktionsausfalles erfolgen.
- (3) Der Buschenschank darf sowohl in der Gemeinde der Erzeugungsstätte als auch in der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte ausgeübt werden.
- (4) Ausschankberechtigten, die die Landwirtschaft im Nebenberuf ausüben, steht das Recht des Ausschankes in der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder der Nebenbetriebsstätte jedoch nur dann zu, wenn die Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte an die Gemeinde der Erzeugungsstätte angrenzt oder von dieser nicht mehr als 10 km (Luftlinie), gemessen von Ortsmitte zur Ortsmitte, entfernt ist.
- (5) Erzeugungsstätte ist jene Liegenschaft, auf der das Rohprodukt erzeugt worden ist.
- (6) Landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte ist jene Stelle, von der aus die Erzeugungsstätten als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden.

(7) Als landwirtschaftliche Nebenbetriebsstätte ist der Wein- und Obstkeller (Preßhaus) anzusehen.

§ 4

(1) Die Räume und sonstigen Betriebsflächen, die der Ausübung des Buschenschankes dienen, müssen zum landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschankberechtigten gehören und den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

(2) Wenn jedoch die landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte des Buschenschankberechtigten eine realgeteilte Liegenschaft ist, außerhalb des Ortsriedes liegt oder im Umbau begriffen ist, kann die Gemeinde dem Buschenschankberechtigten die Bewilligung erteilen, den Ausschank in nur für diesen Zweck gemieteten Räumen auszuüben, sofern diese Räume den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und vom Standort jedes einzelnen Gastgewerbebetriebes des Ausschankortes mindestens 150 m entfernt liegen. Dies gilt auch für den Fall einer schweren Erkrankung eines Familienmitgliedes des Buschenschankberechtigten, wenn es sich in häuslicher Pflege befindet.

§ 5

Buschenschankzeichen

Der Buschenschenker hat während der Dauer des Ausschankes am Ausschanklokal das ortsübliche Buschenschankzeichen auszustecken. Zur Führung des Buschenschankzeichens sind ausschließlich Buschenschenker berechtigt.

§ 6

Ausschankzeit

(1) Die Ausübung des Buschenschankes zwischen 24 und 6 Uhr und das Verweilen von Gästen in den Ausschankräumen und sonstigen Betriebsflächen während dieser Zeit ist nicht gestattet.

(2) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 können von der Gemeinde allgemein aus besonderen Anlässen wie z.B. bei Ausstellungen, zu Silvester, im Fasching und während der Fremdenverkehrsaison oder auch aus berücksichtigungswürdigen Gründen in Einzelfällen bewilligt werden.

(3) Der Buschenschank darf ohne Unterbrechung höchstens durch drei Monate ausgeübt werden.

(4) Bei Wiederholung des Ausschankes innerhalb der gleichen Ortsgemeinde muß zwischen der Beendigung und dem Wiederbeginn des Ausschankes ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

§ 7

Nebenbefugnisse

(1) Bei der Ausübung des Buschenschankes ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser und einer Sorte eines kohlensäurehaltigen Erfrischungsgetränkes gestattet.

(2) Im Rahmen des Buschenschankes ist auch die Verabreichung von Schinken und geräuchertem Fleisch, allen heimischen Wurst- und Käsesorten, Speck, kaltem Fleisch und Geflügel, Salaten, Essiggemüse, hartgekochten Eiern, Brotaufstrichen aller Art, Grammeln, Salzmandeln, Erdnüssen, Weinbeisern, Kartoffelröhscheiben und Salzgebäck, Brot und Gebäck, sowie heimischem Obst und Gemüse in rohem Zustand gestattet.

(3) Die Verabreichung von warmen Speisen ist nicht gestattet.

(4) Es ist dem Buschenschanker verboten, bei Ausübung des Buschenschankes Tanzunterhaltungen sowie Spiele, mit Ausnahme von erlaubten Kartenspielen, zu veranstalten.

§ 8

Meldeverfahren

(1) Der Buschenschanker hat die Ausübung des Buschenschankes spätestens 2 Wochen vor Beginn des Ausschankes bei der Gemeinde

des Ausschankortes anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

Name und Wohnort des Buschenschenkers, Betriebsstandort (Erzeugungsstätte), die genaue Bezeichnung der Ausschank-räumlichkeiten oder allfälliger sonstiger Betriebsflächen, Menge und Gattung der zum Ausschank bestimmten Getränke und die kalendermäßige Bezeichnung der Ausschankzeit. Außerdem muß die Anmeldung die Erklärung enthalten, daß ein Zukauf im Sinne des § 3 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

§ 9

(1) Die Gemeinde hat über den Zeitpunkt der Anmeldung eine Bestätigung auszustellen. Wenn der Ausübung des Buschenschankes im Sinne dieses Gesetzes Hindernisse entgegenstehen, so hat die Gemeinde die Ausübung des Buschenschankes binnen einer Woche nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, so kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden.

(2) Die Gemeinde kann jedoch die Ausübung des Buschenschankes jederzeit untersagen, wenn ein Umstand eintritt oder hervor- kommt, der gemäß Abs. 1 zur Untersagung verpflichtet hätte.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 zuwider- handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000.-- zu bestrafen.

(2) Im Falle einer Bestrafung nach Abs. 1 oder einer solchen wegen unbefugter Ausübung des Gastgewerbes nach den Vor- schriften der Gewerbeordnung hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Buschenschenker die Ausübung des Buschenschankes dann zu untersagen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles eine Wiederholungsgefahr zu erkennen ist, so insbesondere bei

wiederholter einschlägiger Bestrafung. Die Untersagung kann auf die Dauer des jeweilig laufenden Buschenschankes oder auch auf einen nach Monaten oder Jahren kalendermäßig zu bemessenden Zeitraum ausgesprochen werden, jedoch darf der Untersagungszeitraum zwei Jahre nicht übersteigen. Von der Untersagung ist die Gemeinde zu verständigen.

§ 11

Schlußbestimmung

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Buschenschankgesetz, LGBI. Nr. 8/1957, außer Kraft.

Daß dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen
Landtag am 20. JUNI 1979 gefaßten Beschluß
gleichlautend ist, wird hiemit beglaubigt.
Eisenstadt, am 20. JUNI 1979
Der Landtagsdirektor:

i. V. D. *Kreuz*

E r l ä u t e r u n g e n

Das derzeit geltende burgenländische Buschenschankgesetz vom 11.4.1957, LGBl. Nr. 8, entspricht in vieler Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen, es soll durch eine neue, der österreichischen Verfassungs- und Rechtsordnung gemäße landesgesetzliche Regelung ersetzt werden.

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, hat den Buschenschank wie folgt umschrieben (§ 2 Abs. 7):

"Unter Buschenschank im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z. 5) ist der buschenschankmäßige Ausschank von Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost und von Trauben- und Obstsaft durch Besitzer von Wein- und Obstgärten, soweit es sich um deren eigene Erzeugnisse handelt, zu verstehen; im Rahmen des Buschenschankes ist auch die Verabreichung von kalten Speisen und der Ausschank von Mineralwasser und kohlenensäurehaltigen Getränken zulässig, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Tätigkeiten dem Herkommen im betreffenden Bundesland in Buschenschanken entsprechen. Die Verabreichung von warmen Speisen auf Grund dieser Ausnahmebestimmung ist nicht zulässig".

Nach § 2 Abs. 1 Z. 5 GewO. sind die Bestimmungen der GewO. auf den Buschenschank nicht anzuwenden.

Diese Bestimmungen der GewO. bilden den Rahmen für die neue Regelung.

§ 1 Hier wird der Kreis der Ausschankberechtigten aufgezählt.

§ 2 Zu den Getränken die im Rahmen des Buschenschankes ausgeschänkt werden dürfen, gehören nun auch Obstwein und Obstmost, der aus Äpfeln, Birnen und Beerenobst gewonnen wird.

Das Rohprodukt muß entweder wie bisher im Burgenland erzeugt worden sein oder es muß der Wein- oder Obstgarten vom Burgenland aus bewirtschaftet werden und von der Grenze der Gemeinde der Hauptbetriebsstätte nicht weiter als 10 km entfernt sein.

§ 3 Der Buschenschankberechtigte darf wie bisher innerhalb der letzten zwei Jahre keinen Wein, Most oder Rohprodukte zugekauft haben. Wenn jedoch aus irgendwelchen Gründen

(z.B. witterungsbedingt) ein größerer Produktionsausfall (mehr als 30 % einer Durchschnittsernte) eintritt, soll der Weinbauer die Möglichkeit haben, Wein, Trauben usw. bis zur Höhe des Produktionsausfalles zuzukaufen, um seinen Kundenstock zu erhalten. Dieser Zukauf darf jedoch nicht für den Buschenschank verwendet werden.

§ 4 Grundsätzlich sollen die Räumlichkeiten, in denen der Buschenschank ausgeübt wird, zum landw. Betrieb des Buschenschankberechtigten gehören. Nur in bestimmten, im Gesetz (Abs. 2) aufgezählten Fällen darf der Buschenschank auch in anderen Räumen ausgeübt werden.

In allen Fällen müssen diese Räume den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Die Behörde wird unter Heranziehung insbesondere der bezüglichlichen Bestimmungen der Bauordnung nicht nur darauf zu achten haben, daß die Ausschankräumlichkeiten selbst entsprechen, sondern daß auch entsprechende sanitäre Anlagen vorhanden sind.

Für die Buschenschankbetriebe finden auch die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, BGBI. Nr. 86/1975, Anwendung (Inverkehrbringen von Lebensmitteln § 1, LMG). Es müssen daher nicht nur die Lebensmittel selbst den Bestimmungen des LMG (§ 7) entsprechen, sondern auch das Geschirr und die Geräte, die für die Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind (§ 6 LMG) und es muß auch Vorsorge getroffen werden, daß die Lebensmittel nicht durch äußere Einwirkung hygienisch nachteilig beeinflußt werden (§ 20 LMG) insbesondere durch entsprechende Beschaffenheit der Betriebsmittel, Räume usw. (§ 21 LMG).

§ 6 Die Ausschankzeit wird für alle Gemeinden einheitlich von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr festgesetzt (bisher Unterscheidung zwischen Fremdenverkehrs- und anderen Gemeinden).

Über die ununterbrochene Dauer des Buschenschankes gehen die Vorstellungen der Weinbautreibenden einerseits und der Gast- und Schankbetriebe andererseits weit auseinander. Während die Weinbautreibenden eine ununterbrochene Dauer von 6 Monaten für wünschenswert halten, treten die Gast- und Schankgewerbetreibenden für die Beibehaltung der

bisherigen Regelung ein, d.i. in Fremdenverkehrsgemeinden vier Wochen mit einmaliger Verlängerung um weitere vier Wochen, in allen anderen Gemeinden höchstens drei Wochen. Nach der Gewerbeordnung gibt es in dieser Richtung keine Beschränkung. Die im Entwurf vorgesehene Regelung, nämlich ununterbrochene Dauer von drei Monaten in allen Gemeinden, erscheint als annehmbarer Kompromiß.

§ 7 Schon nach der derzeitigen Regelung ist die Beigabe von Sodawasser und heimischen Mineralwasser gestattet. Hinzu kommt nun im vorliegenden Entwurf eine Sorte eines kohlen-säurehaltigen Getränkes. Mineralwasser soll nach dem vor-liegenden Entwurf nicht auf heimisches eingeschränkt werden, wie nach der derzeitigen Regelung. Die Schaffung der Möglichkeit, neben Soda- und Mineralwasser auch noch ein kohlen-säurehaltiges Getränk führen zu dürfen, ist im Interesse der Kinder aber auch vieler Erwachsener (z.B. Autofahrer) notwendig. Hinsichtlich der Speisen sieht die Gewerbeordnung vor, daß im Rahmen des Buschenschankes auch die Verabreichung von Speisen zulässig ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Tätigkeiten dem Herkommen im betreffenden Bundesland im Buschenschank entsprechen.

Es war hier zu prüfen, wie weit unter Berücksichtigung der bisherigen Regelung eine Erweiterung des Kataloges der erlaubten Speisen möglich ist.

Im Gefolge der Erkenntnisse Slg. 1327/1930 und 1351/1930 hat der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis Slg. 3472/1958 die "allgemeine Methode der Sinnermittlung von Verfassungsbegriffen" in der Richtung festgelegt, daß Begriffsinhalte so auszumessen und auszulegen seien, wie ein derartiger Begriff in der Rechtsordnung zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassungsvorschrift, im besonderen der Kompetenzartikel des B-VG, verwendet wurde. Daß aber der Begriff "Versteinerungstheorie" keine totale Begriff-erstarrung bewirkt, hat der Verfassungsgerichtshof wiederholt selbst ausgesprochen (z.B. 3393/1958); es sind systemimmanente Neuerungen ausdrücklich zulässig und sie verfeinern die zentrale, stichtagbezogene Auslegungs-regelung. Für die Zulässigkeitsgrenze solcher system-

immanenter Neuregelungen kann es füglichweise keine absolute bzw. generelle Regel geben, vielmehr muß diese aus der Sachbezogenheit im Einzelfall gefunden werden. Zu dieser Frage führt Dr. Ernst Massauer in "Gewerbe-recht - Beiträge zu Grundfragen der Gewerbeordnung 1973" Wien 1978, Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, aus:

"In verfassungs(kompetenz) rechtlicher Hinsicht sind die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu beachten, die hervorheben, daß nunmehr allen Besitzern von Wein- und Obstgärten das Recht zum Buschenschank eingeräumt wird, während er bisher nur in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen gestattet war. Daran wird die richtige Feststellung geknüpft, daß davon ausgegangen werden muß, daß in allen Weinbaugebieten der Buschenschank dem alten Herkommen entspricht, weshalb eine Beschränkung auf das alte Herkommen sinnlos gewesen wäre. Dagegen wird hinsichtlich der Verabreichung von kalten Speisen und des Ausschankes von Mineralwasser und kohlen-säurehaltigen Getränken auf das "Herkommen im betreffenden Bundesland in Buschenschenken" abgestellt. Damit weist sich auch die Abgrenzung des Buschenschankes und der damit zusammenhängenden Befugnisse in der GewO 1973 gleichzeitig als Kompetenzgrenze aus, wobei die gewählte Formulierung durch ihre allgemein gehaltene Fassung und die Vermeidung von Details einerseits als Begrenzung des gewerberech-tlichen Bereiches eben die Grenze der Bundeskompetenz erkennen läßt und andererseits die Verabreichung von kalten Speisen und den Ausschank der genannten alkohol-freien Getränke als Tätigkeitstypus versteht und nicht etwa vom Umfang oder gar vom Sortiment eines Heurigen-buffets spricht. Als Beleg dafür, daß die Befugnis zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Mineral-wasser und kohlen-säurehaltigen Getränken als Tätigkeits-typus zu verstehen ist und nicht zu einer Versteinerung des Berechtigungskataloges nach den in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zitierten Fassungen der landesrechtlichen Buschenschankvorschriften geführt hat, mögen die seit Inkrafttreten der GewO 1973 erlassenen neuen Buschenschank-gesetze der Bundesländer Niederösterreich und Wien dienen.

Dort wird ein gegenüber dem vorher geltenden Recht wesentlich erweiterter Katalog von Speisen aufgenommen. Diese Rechtsvorschriften bezeugen, daß einerseits in der GewO ein Tätigkeitstypus gemeint ist und es sich andererseits bei der Erweiterung der namentlich angeführten Speisen bzw. Getränke um systemimmanente Fortentwicklungen handelt, durch die die Kompetenzgrenze nicht überschritten wird."

Die Bundesländer Wien und Niederösterreich haben in ihrem neuen Buschenschankgesetz eine Regelung getroffen, die noch weitergehende Befugnisse enthält.

§§ 8 und 9

Das Meldeverfahren wurde vereinfacht, es soll, ähnlich wie in Niederösterreich, für die Kenntnisnahme die Gemeinde zuständig sein. Diese Regelung bringt eine echte Verwaltungsvereinfachung und ist auch für die Buschenschanker vorteilhafter.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen im Sinne des Gesetzes gegeben sind. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, hat sie den Buschenschank zu untersagen. Die Gemeinde kann den Buschenschank auch noch später untersagen, wenn ein Umstand eintritt, der zur Untersagung nach Abs. 1 verpflichtet hätte. Von der Untersagung nach § 9 durch die Gemeinde ist die Untersagung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach § 11 zu unterscheiden, die im Falle einer Bestrafung auszusprechen ist.

Berufungen gegen die Entscheidung der Gemeinde gehen, da es sich um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches handelt, an die Bezirkshauptmannschaft, gegen einen Bescheid einer der Städte mit eigenem Statut (Eisenstadt, Rust) an die Landesregierung.
